presserat

# Überbrückung irgendwie und irgendwo

## Regionalzeitung berichtet über die Folgen eines Hochhausbrandes

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Ein schlimmer Verdacht“ über den Brand im Keller eines Hochhauses. Das Haus sei unbewohnbar. Die Stadtverwaltung koordiniere nun die weiteren Abläufe. Am nächsten Tag berichtet die Zeitung in einem weiteren Beitrag über den Vorfall. Überschrift: „78 Mieter sind nun obdachlos“. Im Text heißt es, die Mieter seien nach dem Brand von der Hausverwaltung praktisch sich selbst überlassen worden. Sie hätten die Tage und Nächte irgendwie und irgendwo überbrückt, vor allem mit der Hilfe des Bürgermeisters und der Gemeinde. Beschwerdeführer in diesem Fall ist ein Anwalt, der von der Hausverwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut worden ist. Dieser kritisiert, dass in der Berichterstattung der Vorname und der abgekürzte Familienname des Hauseigentümers genannt würden. Das sei eine Rufmordkampagne, da dieser wegen der Namensangaben und der Nennung des Wohnortes leicht identifizierbar sei. Ferner hätte es die Redaktion versäumt, mit der Hausverwaltung Kontakt aufzunehmen. Schließlich sei die Behauptung, der Eigentümer habe sich nach einem solchen Schadensereignis um die Unterbringung der Mieter zu kümmern, schlichtweg falsch. Die Mediengruppe, zu der die Zeitung gehört, nimmt zu der Beschwerde Stellung. Sie bezeichnet die Behauptung, die Autoren hätten nicht mit dem Eigentümer gesprochen, als falsch. Eine Autorin habe mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufgenommen. Die im Bericht enthaltenen Behauptungen würden allesamt als Behauptungen Dritter wiedergegeben. Die Verfasser hätten sich stets von diesen distanziert und sich gerade nicht hinter die Aussagen gestellt. Die Distanzierung sei für die Leser deutlich erkennbar. Eine der Autorinnen habe mit dem Hauseigentümer gesprochen. Sie habe vor Ort Betroffene befragt, die die genannten Fakten unabhängig voneinander wiedergegeben hätten. Durch Verwendung des Konjunktivs habe sich die Verfasserin ausreichend von den Äußerungen der Befragten distanziert.

Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass keine presseethischen Verstöße vorliegen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion hat glaubhaft dargelegt, dass die Autorin Kontakt mit dem Eigentümer hatte und ein Gespräch stattgefunden hat. Soweit der Beschwerdeführer falsche Tatsachenbehauptungen geltend macht, verweist die Redaktion zu Recht darauf, dass es sich hierbei um direkte bzw. indirekte Zitate Dritter handelt bzw. darauf, dass diese im Konjunktiv formuliert sind. Sie sind somit für den Leser als Äußerungen und Vermutungen Dritter erkennbar. Aus dem Artikel geht nicht hervor, dass sich die Autorin diese zu Eigen macht. Fazit: An den Beiträgen ist presseethisch nichts zu beanstanden.

**Aktenzeichen:**0173/19/2
**Veröffentlicht am:** 01.01.2019
**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
**Entscheidung:** unbegründet